

\_\_\_\_\_  
Name des Antragstellers / Bauherrn = **Eigentümer**

\_\_\_\_\_  
**Rechnungsadresse** Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort

An die  
Stadtwerke Overath  
Balkener Straße 1 a  
51491 Overath

### **Antrag auf Einleitung von geklärtem Bohrwasser**

Hiermit wird die Genehmigung beantragt, vorbehandeltes Bohrwasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Details zur Beschaffenheit des Bohrwassers und der Vorbehandlung können der vom Antragsteller beigefügten Beschreibung entnommen werden.

Die Einleitung erfolgt in den vorhandenen

**Schmutzwasserkanal**

**Mischwasserkanal**

Die Bohrung ist geplant für \_\_\_\_\_  
Datum / Zeitraum

Die Einleitung in das v g. Entwässerungssystem erfolgt über die Einleitstelle, die sich in direkter Nähe zu der folgenden **Bauadresse**

**Straße und Hausnummer:** \_\_\_\_\_

**PLZ / Ort:** \_\_\_\_\_

befindet. Die in § 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Overath genannten Anforderungen sind zu berücksichtigen. Im Übrigen finden die Vorschriften der Entwässerungssatzung und der entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Overath Anwendung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Grundstückseigentümers

**Der Einleitung von anfallendem Bohr- und Schichtwasser im Zuge der Bohrung wird zugestimmt.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitarbeiter Stadtwerke Overath

**§ 7**  
**Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
  5. Abwässer, die einen pH-Wert unter 6,5 oder über 9,5 haben;
  6. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
  7. radioaktives Abwasser;
  8. Inhalte von Chemietoiletten;
  9. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  10. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  11. Silagewasser;
  12. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
  13. Blut aus Schlachtungen;
  14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
  16. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  17. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

– Blei (Pb)	0,5 mg/l (Milligramm/Liter)
– Cadmium (Cd)	0,1 mg/l
– Leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe	0,5 mg/l
– Chrom (Cr) gesamt	0,5 mg/l
– Chrom (Cr) 6-wertig	0,1 mg/l
– Zyanid (leicht freisetzbar)	0,2 mg/l
– Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
– Nickel (Ni)	0,5 mg/l
– Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l
– Silber (Ag)	0,1 mg/l
– Zink (Zn)	2,0 mg/l
– AOX	1,0 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder die Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete/den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Ein Anspruch auf Einleiten von Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage, die kein Abwasser sind, besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Absatz 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Absatz 1 LWG NRW genehmigt.

(9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

## **Merkblatt Ableitung von Bohrwasser**

Für die Einleitung von anfallendem Bohrwasser bei Erdwärmebohrungen, ist bei den Stadtwerken Overath, Balkener Straße 1 a, 51491 Overath ein formeller Antrag auf Einleitung von geklärtem Bohrwasser in die öffentliche Kanalisation zu stellen.

Dieser Antrag ist mindestens 14 Tage vor Bohrbeginn unter Angabe des Bohrverfahrens bei den Stadtwerken Overath einzureichen.

Gemäß Entwässerungssatzung ist ein Grenzwert von 10 ml/l der absetzbaren Stoffe zu erreichen. Dies wird in der Regel durch Aufstellung von 2 Absetzcontainern erreicht, die das Bohrwasser durchfließen muss. Im ersten Container werden die Grobstoffe abgesetzt. Im zweiten Container muss das Bohrwasser mindestens 30 Min. Absetzzeit haben, bevor es dem öffentlichen Kanal zugeführt werden darf.

Die für den Antrag notwendigen Informationen erhalten Sie vom beauftragten Bohrunternehmen.

Mindestens 8 Tage vor Bohrbeginn ist dieser den Stadtwerken Overath mitzuteilen. Die Einleitungsstelle in den öffentlichen Kanal wird von den Stadtwerken Overath vor Ort vorgegeben. Hierfür ist zwischen dem vor Ort zuständigen Bohrgeräteführer und dem Ansprechpartner der Stadtwerke Overath eine Terminabsprache erforderlich.

Die in die Kanalisation eingeleitete Wassermenge wird Ihnen nach Beendigung der Arbeiten mit dem derzeit gültigen Schmutzwassergebührensatz gemäß Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Overath in der zurzeit gültigen Fassung mittels Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

### **Ansprechpartner:**

Herr Schmitz  
Tel.: 02206 / 602-176  
E-Mail: [w.schmitz@overath.de](mailto:w.schmitz@overath.de)

## Information zum Datenschutz bei den Stadtwerken Overath

Im Zusammenhang mit nachstehender Verarbeitungstätigkeit werden/wurden Ihre personenbezogenen Daten von Ihnen oder von Dritten erhoben. Gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gibt die Stadt Overath Ihnen folgende Informationen:

### Verantwortlicher:

Betriebsleitung der Stadtwerke Overath, Balkener Straße 1 a, 51491 Overath  
Tel.: 02206 / 602-175, E-Mail: [werke@overath.de](mailto:werke@overath.de)

### Datenschutzbeauftragte:

Rechtsanwältin Sarah Demski, Zum Alten Wasserwerk 9, 51491 Overath  
Tel.: 02204 / 58 61 20-20, E-Mail: [datenschutz@smartworx.de](mailto:datenschutz@smartworx.de)

### Zwecke der Datenerhebung und Datenverarbeitung:

Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung

### Rechtsgrundlagen:

Gemeindeordnung NRW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW, Trinkwasserverordnung, Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, Kommunalabgabengesetz NRW, Selbstüberwachungsverordnung Abwasser, Satzungen der Stadt Overath

### Bereitstellung der Daten ist gesetzlich vorgeschrieben; Folgen der Nichtbereitstellung:

Versagen der Genehmigung, Geldbuße

### Dauer der Datenspeicherung bzw. Aufbewahrungsfristen:

Grundsätzlich werden personenbezogene Daten für die Dauer der Aufgabenerfüllung gespeichert. Die Aufbewahrung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben oder zur Sicherung der Verwaltungsarbeit.

### Weitergabe an Dritte:

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt nur mit einer gesetzlichen Übermittlungsbezugnis oder einer Einverständniserklärung.

### Betroffenenrechte:

Nach Maßgabe von Art. 15 DS-GVO haben Sie das Recht, **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen gemäß Art. 16 DS-GVO ein Recht auf **Berichtigung** zu.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffende personenbezogene Daten, die aufgrund von Art. 6 Absatz 1 Buchstaben e DS-GVO erfolgt, **Widerspruch** einzulegen. Personenbezogene Daten werden dann nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es bestehen zwingende, schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung, die die Interessen, Rechte und Freiheiten betroffener Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung** oder **Einschränkung** der Verarbeitung verlangen sowie **Widerspruch** gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO). Ebenso besteht gemäß Art. 20 DS-GVO das Recht auf **Datenübertragbarkeit** in bestimmten Fällen (z.B. bei Vertragsverhältnissen). Bei Datenschutzverstößen haben Sie das Recht auf **Beschwerde** bei der Aufsichtsbehörde.

### Aufsichtsbehörde:

Der/die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 38424-0, Fax: 0211 / 38424-10, E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)